

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Brühl ist in folgende 26 Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Bezeichnung Wahllokal	Anschrift Wahllokal
1.0	Integrationszentrum KOMM-MIT	Schildgesstr. 110
2.0	KITA „An der alten Zuckerfabrik“	Sophie-Scholl-Str. 2
3.0	KITA „KiKu Kinderland“	An Hornsgarten 99
4.0	KITA „An der Eckdorfer Mühle“	Eckdorfer Str. 37
4.1	Turnhalle Gallberg	Auf dem Gallberg 30
5.0	Gemeinschafts-Grundschule Badorf	Badorfer Str. 93
5.1	KITA „An der Eckdorfer Mühle“	Eckdorfer Str. 37
6.0	Kath. Grundschule Pingsdorf	Hüllenweg 5
7.0	Max-Ernst-Gymnasium - Aula	Rodderweg 66
8.0	Max-Ernst-Gymnasium - Mensa	Rodderweg 66
9.0	Max-Ernst-Gymnasium	Rodderweg 66
9.1	Astrid-Lindgren-Schule	Rodderweg 93
10.0	Kath. KITA „Maria Hilf“	Marienstr. 1
11.0	Barbara-Schule	Mühlenbach 65
12.0	GGs Regenbogenschule - Kierberg	Kaiserstr. 158
13.0	GGs Regenbogenschule - Vochem	St. Albert-Str. 2
14.0	GGs Regenbogenschule - Vochem	St. Albert-Str. 2
15.0	GGs Regenbogenschule - Vochem	St. Albert-Str. 2
16.0	Erich-Kästner-Realschule (RWE- Gebäude)	Auguste-Viktoria-Str. 11-13
17.0	Pestalozzi-Schule	Kölnstr. 85
17.1	Senioren-Wohnheim	Kölnstr. 74
18.0	GGs Clemens-August-Schule - Cafeteria	Clemens-August-Str. 33
19.0	Rathaus A	Uhlstr. 3
20.0	Schlossparkstadion	Bonnstr. 21
21.0	GGs Clemens-August-Schule - Mensa	Clemens-August-Str. 33
22.0	KITA „Auf der Pehle“	Auf der Pehle 27

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 07.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler/der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat

der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs.4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Brühl, 30.04.2024

Der Bürgermeister



(Dieter Freytag)